

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung, der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010 in der derzeit gültigen Fassung;
Aufhebung des Verbotes von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 24.11.2016, bezüglich des Verbotes von Ausstellungen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten, beispielsweise reine Taubenausstellungen, wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1 08 aus. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden (Mo - Fr: 8:30 – 12:30 Uhr, Do: 14:00 – 17:00 Uhr).

Haßfurt, 16.03.2017
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Dr. Menn
Veterinäroberrat